Ausfertigung

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.c
Tel. (0 27 [illegible] 91 96

BUNDESARBEITSGERICHT

7 AZN 557/14
6 Sa 822/13
Landesarbeitsgericht
Köln

BESCHLUSS

In Sachen

Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Timotheus Höttges, Lankwitzer Straße 13 - 17, 12209 Berlin,

Beklagte, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Holthausen & Maaß, Hohenzollernring 103, 50672 Köln,

gegen

Kläger, Berufungsbeklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn & Kollegen, Johannesstraße 3, 99084 Erfurt,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. November 2014 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 17. April 2014 - 6 Sa 822/13 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

Gründe

Die Beschwerde ist unbegründet. Von einer weiteren Begründung wird nach § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG abgesehen.

Gräfl M. Rennpferdt Kiel

Schiller Meißner

Ausgefertigt

Erfurt, 20. Nov. 2014

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts

BUNDESARBEITSGERICHT